

## Extrablate Informationen vom Betriebsrat und von der Personalvertretung

**Nr. 223** 2021

## Wiedereinführung der Sonderbetreuungszeit



Rückwirkend mit 1.9.2021 bis 31.12.2021 ist die **Sonderbetreuungszeit** wieder eingeführt worden.

Es gibt dann im Bedarfsfall bis zu 3 Wochen Sonderbetreuungszeit. Die Sonderbetreuungszeit gilt für Eltern von Kindern bis max. 14 Jahre, pflegende Angehörige und Unterstützungspersonen von Menschen mit Behinderung. Dem Arbeitgeber werden die Entgeltkosten zu 100% ersetzt.

## Rechtsanspruch besteht bei notwendiger Betreuung von Kindern, wenn

- o Kindergarten oder Schule geschlossen werden und ein Notbetreuungsangebot fehlt,
- o die Klasse oder Kindergartengruppe coronabedingt nach Hause geschickt wird,
- o das Kind in Quarantäne muss, weil es Kontaktperson, oder selbst infiziert ist. Der Arbeitgeber muss unverzüglich informiert werden, es bedarf aber keiner Genehmigung durch ihn.

Besteht kein Rechtsanspruch, kann Sonderbetreuungszeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Eine genaue Auflistung der Faktoren, die zu einem Rechtsanspruch führen, findet ihr auf der ÖGB Seite unter <a href="https://www.oegb.at/themen/arbeitsrecht/corona-und-arbeitsrecht/rechtliche-moeglichkeiten-fuer-eltern">https://www.oegb.at/themen/arbeitsrecht/corona-und-arbeitsrecht/rechtliche-moeglichkeiten-fuer-eltern</a>:

Davon zu unterscheiden ist die <u>Pflegefreistellung</u> (krankes Kind) – sie muss daher keinesfalls vor einer Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen werden!

Liebe Grüße, eure Betriebsräte, eure Personalvertretung, eure Behindertenvertrauenspersonen Weitere nützliche Infos: www.br-fsw.at